

Auf seiner 5099. Sitzung am 13. Dezember 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2004/959)".

Auf seiner 5123. Sitzung am 16. Februar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5124. Sitzung am 16. Februar 2005 beschloss der Rat im Einklang mit dem auf der 5123. Sitzung gefassten Beschluss, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰⁵:

"Der Sicherheitsrat beglückwünscht das Volk Iraks zur erfolgreichen Abhaltung der Wahlen am 30. Januar 2005. Diese Wahlen sind ein historisches Ereignis für Irak und ein Schritt nach vorn in seinem politischen Übergang. Mit ihrem Gang zu den Urnen haben die Iraker bewiesen, dass sie die Rechtsstaatlichkeit und Gewaltlosigkeit achten. Sie haben sich für Demokratie und die Übernahme der vollen Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten entschieden. Der Rat spricht dem irakischen Volk seine Anerkennung dafür aus, dass es diesen Schritt getan hat, um sein Recht wahrzunehmen, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen, und ermutigt es zu weiteren Schritten im Zuge seines politischen Übergangs.

Der Rat beglückwünscht die in diesen Wahlen neu gewählten Koalitionen und Personen.

Die Wahlen fanden unter schwierigen Bedingungen statt, und der Rat lobt die Unerschrockenheit des irakischen Volkes, das den Terroristen zum Trotz sein Bekenntnis zur Demokratie unter Beweis gestellt hat. Der Rat würdigt die Zehntausende von Irakern, die sich zur Wahl stellten, die Wahlen abwickelten, die Wahllokale besetzten, die Wahlen beobachteten und Sicherheitsdienste leisteten. Der Rat zollt der Unabhängigen Wahlkommission Iraks besondere Anerkennung für die Standhaftigkeit und das Organisationstalent, die sie bei der Abwicklung der Wahlen bewiesen hat.

Der Rat beglückwünscht den Generalsekretär und die Vereinten Nationen zu der erfolgreichen Unterstützung der Wahlvorbereitungen, namentlich zu den Beratungsdiensten und zu der Unterstützung, die den Irakern vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Aschraf Dschehangir Qazi, von der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, insbesondere dem obersten Wahlberater, Carlos Valenzuela, und von der Abteilung Wahlhilfe der Vereinten Nationen und ihrer Direktorin, Carina Perelli, gewährt wurden. Der Rat weiß außerdem die von anderen internationalen Akteuren, namentlich den Wahlexperten der Europäischen Union, gewährte Unterstützung zu schätzen.

¹⁰⁵ S/PRST/2005/5.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der verdienstvollen Rolle, die die irakischen Sicherheitskräfte und die Multinationale Truppe in Irak bei der Gewährleistung der Sicherheit bei den Wahlen gespielt haben.

Diese Wahlen sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum politischen Übergang Iraks, wie in der Ratsresolution 1546 (2004) dargelegt. Der Rat sieht dem baldigen Zusammentreten der Übergangsnationalversammlung und der baldigen Bildung einer neuen Übergangsregierung Iraks erwartungsvoll entgegen. Die unter der Aufsicht der Übergangsnationalversammlung auszuarbeitende Verfassung Iraks soll bis Oktober 2005 einer Volksabstimmung zur Billigung unterbreitet werden, woraufhin bis Dezember 2005 allgemeine Wahlen nach der neuen Verfassung stattfinden sollen. Der Rat erklärt, dass er das irakische Volk bei seinem politischen Übergang auch weiterhin unterstützt und bekräftigt erneut die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks.

Hervorhebend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass alle Teile der irakischen Gesellschaft in größtmöglichem Umfang am politischen Prozess beteiligt sind, unterstreicht der Rat die Notwendigkeit dauerhafter politischer Anstrengungen, um die nächsten Etappen des Übergangsprozesses, insbesondere den bevorstehenden Verfassungsprozess, so integrativ, partizipatorisch und transparent wie möglich zu gestalten. Der Rat begrüßt die Erklärungen, die die irakische Führung in dieser Hinsicht vor kurzem abgegeben hat, und legt der Übergangsregierung Iraks und der Übergangsnationalversammlung nachdrücklich nahe, umfassend auf alle Teile der irakischen Gesellschaft zuzugehen, um einen echten politischen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern und sicherzustellen, dass alle Iraker angemessen vertreten sind und ein Mitspracherecht im politischen Prozess und bei der Ausarbeitung der irakischen Verfassung haben.

Der Rat bekräftigt die führende Rolle, die er in seiner Resolution 1546 (2004) dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak dabei zugewiesen hat, in Unterstützung der Eigenanstrengungen Iraks und auf Ersuchen der Regierung Iraks den nationalen Dialog und die Herbeiführung eines Konsenses über die Ausarbeitung einer nationalen Verfassung zu fördern. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, sich schnellstens vorzubereiten, und bittet die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, den Vereinten Nationen Berater und technische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um ihnen bei der Erfüllung dieser Aufgabe behilflich zu sein.

Der Rat verurteilt auf das entschiedenste Akte des Terrorismus, denen nicht gestattet werden darf, den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks zu stören. Der Rat fordert diejenigen, die Gewalt anwenden, um den politischen Prozess zu untergraben, auf, ihre Waffen niederzulegen und sich an dem politischen Prozess zu beteiligen. Er ermutigt die irakischen Behörden, alle, die auf Gewalt verzichten, einzubeziehen und ein politisches Klima zu schaffen, das der nationalen Aussöhnung und dem friedlichen politischen Wettbewerb förderlich ist.

Der Rat betont, wie wichtig es auch in Zukunft ist, dass die Nachbarländer Iraks und die Regionalorganisationen den politischen Prozess unterstützen, mit den irakischen Behörden bei der Kontrolle des Verkehrs über die Grenzen Iraks zusammenarbeiten und dem Volk Iraks auf andere Weise bei seinen Bemühungen um Sicherheit und Wohlstand Unterstützung gewähren.

Im Einklang mit seiner Resolution 1546 (2004) bekräftigt der Rat seine Unterstützung für ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden. Er begrüßt die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft Irak gewährt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen Irak verstärkt und rasch Hilfe gewähren, damit es den politischen Übergangsprozess und seine Anstrengungen im Hinblick auf die nationale Aussöhnung, den wirtschaftlichen Wieder-

aufbau und die Stabilität im Einklang mit der Resolution 1546 (2004) fortsetzen kann."

Auf seiner 5161. Sitzung am 11. April 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2005/141 und Corr.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Aschraf Dschehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung und wie zuvor in Konsultationen vereinbart unterrichtete Frau Anne Patterson, die Stellvertretende Ständige Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen, den Rat im Namen der multinationalen Truppe über den zur Behandlung stehenden Punkt.

DIE SITUATION IN BURUNDI¹⁰⁶

Beschlüsse

Auf seiner 5021. Sitzung am 15. August 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰⁷:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit das Massaker an Flüchtlingen aus der Demokratischen Republik Kongo, das am 13. August 2004 im Hoheitsgebiet Burundis, in Gatumba, stattfand.

Der Rat ersucht die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Burundi, im engen Benehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo den Sachverhalt zu ermitteln und dem Rat so rasch wie möglich darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat fordert die Behörden Burundis und der Demokratischen Republik Kongo auf, aktiv zusammenzuarbeiten, damit die Urheber dieser Verbrechen und die dafür Verantwortlichen unverzüglich vor Gericht gestellt werden können.

Der Rat fordert alle Staaten in der Region auf, sicherzustellen, dass die territoriale Unversehrtheit ihrer Nachbarn geachtet wird. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Grundsatzerklärung über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit, die am 25. September 2003 in New York verabschiedet wurde¹⁰⁸. Er legt ihnen nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit der Zivilbevölkerung in ihren Hoheitsgebieten, einschließlich der Ausländer, denen sie Zuflucht bieten, zu gewährleisten.

¹⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

¹⁰⁷ S/PRST/2004/30.

¹⁰⁸ S/2003/983, Anlage.